

Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.

ARBEITSKREIS WASSER
im Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
c/o K. Martin Rolland
Andreas-Hofer-Str. 69a
79111 Freiburg i.Br.
Telefon 0761 / 443901
Telefax 0761 /
0403603209016

BBU-AkWasser c/o K. Martin Rolland, Andreas-Hofer-Str. 69a, 79111 Freiburg

**Hessisches Landesamt für
Umwelt und Geologie**
z. H. Dr. Marion Hemfler
Rheingastr. 186
65203 Wiesbaden

Freiburg, 17.12.2001

auf dem Dienstweg über das
Regierungspräsidium Kassel
Staatliches Umweltamt
Dezernat 42.1
Steinweg 6

34117 Kassel

vorab direkt zugesandt

Antrag der Gemeinde Schrecksbach auf Erteilung einer Erlaubnis zu
Grundwasserentnahme für Trink- und Brauchwasserzwecke mittels Quelfassung auf
Flurstück Nr. 56 der Gemarkung Holzburg

Sehr geehrte Fr. Dr. Hemfler

Die "Bürgerinitiative Wasserversorgung Holzburg" hat mir Ihr Schreiben vom
23.11.2000 an das Regierungspräsidium Kassel zur Kenntnis gegeben.
Zu meiner großen Verwunderung wurden Ihnen anscheinend keine Informationen
außer einem Wasserrechtsantrag von 1989 zur Verfügung gestellt.
Auch die Erläuterung der örtlichen Details hat man offenbar unterlassen.

Schüttungsmessungen gibt es nur zwei oder drei, weil dafür der Behälter, dem das
Quellwasser von unten zufließt, leer laufen muss. Der Überlauf des Behälters wird
bisher noch nicht gemessen. Im Gutachten des Hessischen Landesamtes für
Bodenforschung (HLfB) vom 09.01.1963 ist die Schüttung für den 22.11.62 mit 4,5 l/s
angegeben. Am 24.02.1979 wurden 1,66 l/s gemessen und in der Studie vom Juni
1988 wurden 2,2 l/s angegeben.

Der Bach war bei der Ortsbesichtigung durch das HLfB am 17.10.62 bereits verrohrt.
Oberhalb des Quelfassungsbereiches führte er nur infolge ausreichender
Niederschläge Wasser. Das oberflächige Einzugsgebiet im Norden und Nordwesten

ist mit der Altablagerung ...007 und ab deren Höhe durch eine neuere Entwässerungseinrichtung nach Osten abgehängt.

Der Beginn der Verdolung liegt ca. 60 m oberhalb der Altablagerung ...008. Diese Altablagerung war ein gegenüber dem heutigen Niveau ca. 10-15 m tiefer Geländeeinschnitt, der verfüllt wurde.

Laut Gutachten vom 30.09.91 „zur weiterführenden Untersuchung der Altablagerungen Höllgraben u. A. auf dem Gebiet der Gemeinde Schrecksbach“ des Büro für Geotechnik, Gleichen-Diemarden, erbrachten weder Bodenluftuntersuchungen noch 2 Bohrsondierungen Hinweise auf eine von der ehemaligen „Kippe“ ausgehende Umweltgefährdung.

Nach der Ergebnisniederschrift vom 30.12.1991 über eine Besprechung im Rathaus Schrecksbach am 10.12. werden „weitere Untersuchungen an der Altablagerung Höllgraben nicht für notwendig erachtet“.

1975 hat die „Kippe“ gebrannt und wurde mit viel Wasser gelöscht. Das Löschwasser fand Vorflut im verdolten Bach der daraufhin schwarz eingefärbt aus der Verdolung auftauchte. Irgendeine Beeinträchtigung der Wasserversorgung wurde nicht festgestellt.

Die Altablagerung ...007 soll Überwiegend mit Bauschutt, Bodenaushub und Holz/Grünschnitt verfüllt worden sein.

Die beigefügten aktuelleren Trinkwasser-Analysen geben keinen Hinweis auf eine Beeinflussung durch Altablagerungen.

Die in Anlage 1 der Gw-VwV aufgeführten Metalle wurden bis auf Kupfer und Zink 1997 vom „Zentrum für Hygiene und Med. Mikrobiologie mit Medizinal-Untersuchungsamt - der Philipps-Universität Marburg“ im Holzburger-Wasser analysiert. Nur Arsen und Blei wurden deutlich unter dem Grenzwert nach TVO nachgewiesen.

Cyanid war nicht nachweisbar und die wichtigsten HKW – es wurden nicht alle bestimmt – ebenfalls nicht. Auf Benzol wurde nicht untersucht und von den BTX-Aromaten nur die Phenole. Diese sind in den Trinkwasser-Untersuchungsbefunden von 1994 bis 2001 als „nicht nachweisbar“ ausgewiesen. PAK (6 Substanzen) waren nicht nachweisbar und PCB wurden ebenfalls nicht analysiert.

Die analysierten Parameter geben keinen Hinweis auf eine Verunreinigung.

Bakteriologische Beeinträchtigungen durch die Fassung und ein diesbezüglicher Mängelbericht des Wasserwirtschaftsamtes Marburg haben offenbar zu einer Sanierung im Oktober 1960 geführt. Danach wurden laut HlFB 09.01.63 „keine Verunreinigungen mehr festgestellt“.

Seitdem traten die einzigen festgestellten hygienischen Verunreinigungen kurz vor und während der Laufzeit des Bürgerentscheids auf. Es wurden während dieser Zeit viermal Coliforme Keime nachgewiesen.

Dabei ist zu beachten, dass im nahen Einzugsgebiet intensive Beweidung stattfindet und bis in die nach meiner Einschätzung erforderliche Zone II zeitweise massiv Gülle ausgebracht wird. Vor diesem Hintergrund belegen die Untersuchungsbefunde m. E. eine ausgezeichnete Schutzfunktion der vorhandenen Grundwasserüberdeckung.

Ich bitte um Erläuterung warum die Zone I nach Ihrer Stellungnahme vom 23.11.00 „bis in etwa 50 m Abstand reichen müsste“.

Nach dem DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W101 (95) soll die Ausdehnung der Zone I im allgemeinen von einer Quelfassung in Richtung des ankommenden Grundwassers mindestens 20 m“ und nur „bei Karstgrundwasserleitern mindestens 30 m betragen“.

Die oberstromige Mindestausdehnung der Zone II beträgt m. E. gemäß Ziffer 3.4.1 des Arbeitsblattes 100m solange die 50-Tage-Linie nicht in etwa gesichert ist.

Für eine Beurteilung ob Ziffer 3.4.1 von DVGW W101 in Verbindung mit Anlage 8.2 Anwendung finden kann, reichen die mir zur Verfügung stehenden Daten nicht aus.

Vor der Erstellung der öffentlichen Wasserversorgung gab es und gibt es bis heute noch private Eigenwasserversorgungen. Linksseitig (östlich) des "Baches" ist nur eine artesische Quelle bekannt – ca. 50m bachabwärts und in 8m Abstand.

Sonst hat sich dieser Bereich offenbar auch im Zuge des Baugrubenaushubs als nicht ausreichend höffig erwiesen.

Vielmehr liegen alle anderen Fassungen trotz des erhöhten Aufwands für den Leitungsbau jenseits des Tiefpunktes am westlichen Hang des Tales leicht bis deutlich oberhalb der öffentlichen Fassung.

Ca. 2 m südlich des "Pumpenhauses" befindet sich ein offener Schacht in den der Überlauf einer oberhalb des Pumpenhaus gelegenen Quelle abgeleitet wird. Es handelt sich nicht um einen Versickerungsschacht sondern um einen Einlaufschacht.

Die Sohle der Bachverdolung liegt vor dem "Pumpenhaus" mindestens in der Tiefe der Sohle des Quellsammelbehälters, der sich unter dem Pumpenhaus befindet, da die Entleerung des Behälters und der Überlauf in den Bach geführt sind, und damit ungefähr in Höhe des Quellzulaufes in den Behälter. Der Rohrgraben wird ohne besondere Massnahmen ausgeführt sein und als Drainage wirken (Löschwasser der Kippe). Aus der westlichen Böschung des Rohrgrabens trat Grundwasser aus, aus der östlichen Böschung und der Sohle nicht. Es erscheint mir deshalb fraglich ob innerhalb der Bebauung neu gebildetes Grundwasser überhaupt die Quelle beeinflussen kann.

Da die privaten Quelfassungen zum Teil deutlich höher als die öffentliche Fassung liegen und aufgrund der übrigen Fakten gehe ich davon aus, dass der Druckspiegel des Grundwassers westlich des Baches deutlich über dem östlich des Baches liegt. Bor wurde 1997 bestimmt und war nicht nachweisbar.

Eine Ausdehnung der Zone I des Wasserschutzgebietes von mindestens 20 m in Richtung des ankommenden Grundwassers nach DVGW W101 wäre dann unproblematisch. Eine Einbeziehung des Weges vor dem Pumpenhaus wegen der besonderen Verhältnisse "Quellzutritt von unten" wäre bei Bedarf möglich aber m. E. nur bis zum Bach-/Kanalgraben nötig. Abhängig vom Innenausbau des Pumpenhauses ist evtl. eine Erhöhung der Eingangsschwelle oder eine breite Entwässerungsrinne vor dem Gebäude erforderlich.

In die Zone II müsste dann wohl auch nicht ein wesentlicher Teil der vorhandenen Bebauung einbezogen werden, sondern sie würde sich im Westen und Nordwesten an die Zone I anschließen.

Die Ergebnisse der Trink- und Rohwasseranalysen von 1994-2001 füge ich Ihnen in tabellarischer Form (Anlage 1+2) bei. Die Analyse der Probe vom 17.07.97 (Anlage 3) und eine Auflistung der mikrobiologischen Untersuchungen vom 18.01.93.bis 12.07.01 füge ich bei (Anlage 4). Insgesamt geben sie m. E. keinen Hinweis auf eine vorhandene oder zu besorgende Belastung des Trinkwassers.

Sie erhalten zur weiteren Information folgende Anlagen :

Anl. 5 : Kartenausschnitt, M 1:1500, mit der Verrohrung des Baches oberhalb des
“Pumpenhauses” (rot) und ungefährem Eintrag der Altablagerung ...008,
(Farbkopie)

Anl. 6 : Kartenausschnitt, M 1:500 mit der Verrohrung des Baches in Höhe des
“Pumpenhauses” (rot); (Farbkopie)

Meine Informationen beruhen auf einer Ortsbegehung am 03.06.01 und von Mitgliedern der
BI schriftlich und mündlich zur Verfügung gestellten Informationen.

Im Auftrag der BI bitte ich Sie, Ihre Beurteilung der Holzburger-Verhältnisse vor dem
Hintergrund dieser zusätzlichen Informationen zu überprüfen und einem evtl. erweiterten
Kenntnisstand anzupassen.

Sofern dies Kosten für die BI verursacht, bitte ich die BI rechtzeitig vor Fertigung Ihrer
Stellungnahme hiervon zu informieren. Die Kostentragung wäre dann zu klären.

Persönlich halte ich die ortsnahe Wasserversorgung in der Regel für verteidigungswert, weil
sie der beste Garant für einen zumindest weitgehend flächendeckenden Grundwasserschutz
ist. Und dabei geht es um die Sicherstellung des Lebensmittel Nr. 1.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag der BI

K. Martin Rolland

P.S.: Zum „Kennenlernen“ lege ich Ihnen jeweils 2 aktuelle Ausgaben des vom Arbeitskreis
Wasser herausgegebenen **BBU – Wasser-Rundbrief** bei.